



Anerkennung der AFK Familienstiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. Dezember 2015 errichtete AFK Familienstiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 2015 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (14) - 209 -

Darmstadt, den 8. Dezember 2015